

99059002010001

# Außer Kraft - Ehefähigkeitszeugnis Befreiung für Ausländer

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/services/99059002010001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059002010001
Leistungsbezeichnung I	Außer Kraft - Ehefähigkeitszeugnis Befreiung für Ausländer
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	heimatlos, Trauung, Ehefähigkeitszeugnis, ausländischer Flüchtling, Hochzeit, Staatenlos, Ehefähigkeit, Geflüchtete, Asylberechtigte, Ehe, Ausländer, Heirat, Befreiung, staatenlos
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Heirat (individuell, 059)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Befreiung (010)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
<b>Lagen Portalverbund</b>	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	25.10.2021
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123">https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/BJNR006049896.html#BJNR006049896BJNG032101123</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1306.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1306.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.htm</a>   <a href="https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf">https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gvgeg/_23.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland heiraten wollen, benötigen sie ein Ehefähigkeitszeugnis Ihres Heimatlandes. Wird Ihnen keines ausgestellt, können Sie eine Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragen.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie als ausländische Staatsangehörige beziehungsweise als ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland heiraten wollen, bestimmen sich die Voraussetzungen der Heirat nach dem Recht, das in Ihrem Heimatland gilt.</p> <p>Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Ehe zwar in Deutschland, nicht aber in Ihrem Heimatstaat anerkannt wird. Insbesondere für zukünftige Kinder ist es von großer Bedeutung, dass eine in Deutschland geschlossene Ehe auch im Herkunftsstaat des ausländischen Elternteils anerkannt wird.</p> <p>Daher müssen Sie grundsätzlich ein Ehefähigkeitszeugnis aus Ihrem Heimatstaat vorlegen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Mit diesem Ehefähigkeitszeugnis wird durch die zuständige Behörde Ihres Heimatstaates bestätigt, dass einer beabsichtigten Heirat nach dem Recht des Heimatstaates kein Ehehindernis entgegensteht.

Besitzen Sie mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist das Recht desjenigen Landes anzuwenden, mit dem Sie am engsten verbunden sind. Haben Sie auch die deutsche Staatsangehörigkeit, geht diese vor.

Sie können im Einzelfall eine Befreiung von der Pflicht beantragen, ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen. Dies erfolgt bei dem Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk Sie die Eheschließung angemeldet haben.

Für Sie kommt dies in Frage, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige von Staaten, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen.
- Angehörige von Staaten, die Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen, wenn dies aber objektiv unmöglich ist. Dies gilt unter anderem für Sachverhalte, in denen das ausländische Recht die Eheschließung aus Gründen versagt, die mit der grundgesetzlich garantierten Eheschließungsfreiheit unvereinbar sind, zum Beispiel, wenn nach dem ausländischen Heimatrecht verboten ist, nach einer Scheidung wieder zu heiraten.

Sie benötigen kein Ehefähigkeitszeugnis und keine Befreiung, wenn sie zur folgenden Personengruppe gehören:

- Anerkannte Asylberechtigte,
- ausländische Geflüchtete,
- heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie
- Staatenlose mit ständigem Aufenthalt in Deutschland.

Ihr Status muss durch einen entsprechenden Reiseausweis nachgewiesen werden.

Beantragen Sie eine Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis, prüft der Präsident des Oberlandesgerichts an Stelle der ausländischen Behörde, ob der Heirat nach dem Heimatrecht ein Hindernis entgegensteht oder eine Voraussetzung zur Eheschließung fehlt. Es darf auch nach deutschem Recht kein Ehehindernis bestehen. So ist unter Umständen zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang eventuelle Vor-Ehen wirksam aufgelöst sind.

Die Befreiung gilt für die Dauer von 6 Monaten.

## Modul

## Sachverhalt

### Erforderliche Unterlagen

Um die Befreiung zu beantragen, benötigen Sie:

- Reisepass,
- Personalausweis oder
- geeignetes Ausweisdokument
- zur Identität, Staatsangehörigkeit und Abstammung und zum Familienstand
- gegebenenfalls zur Auflösung von Vorehen: Heiratsurkunde und beispielsweise Sterbeurkunde, Abschrift aus dem Eheregister oder Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- Nachweise im Original, beglaubigte Kopien genügen in der Regel nicht:
  - Die Urkunden dürfen – von der Ausstellung der Urkunden bis zur Vorlage beim Standesamt – nicht älter als 6 Monate sein. Ihr Standesamt informiert Sie darüber, in welcher Form (zum Beispiel mit Apostille oder Legalisation) die Urkunden verwendungsfähig sind
  - Verdienstnachweise für beide Verlobte, aus denen sich die monatlichen Nettoeinkünfte ergeben, zur Berechnung der Bearbeitungsgebühr für die gerichtliche Entscheidung
  - aktuelle Aufenthaltsbescheinigungen des deutschen Meldeamts mit ausdrücklicher Angabe des Familienstandes für beide Verlobte, sofern sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben
  - Für ausländische Verlobte, die sich noch im Ausland aufhalten: eine von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellte Wohnsitzbescheinigung im Original mit Übersetzung in die deutsche Sprache

### Voraussetzungen

Um eine Befreiung von der Vorlage oder dem Nachweis eines Ehefähigkeitszeugnisses zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben eine Eheschließung beim zuständigen Standesamt angemeldet.
  - wenn eine der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, bereits mit einer dritten Person verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt
  - wenn die Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind sowie zwischen Geschwistern von den gleichen Eltern oder Geschwistern, die nur einen Elternteil gemeinsam haben
  - wenn eventuelle Vor-Ehen nicht wirksam aufgelöst wurden

## Modul

## Sachverhalt

- wenn eine der Personen von der anderen Person vorher adoptiert worden ist
- Es darf nach deutschem Recht kein Ehehindernis bestehen, zum Beispiel:

## Kosten

- Für die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehefähigkeitszeugnisses: EUR 15,00 bis EUR 305,00
- Bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags: die Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Befreiung, mindestens aber EUR 15,00

## Verfahrensablauf

- Sie können den Befreiungsantrag nur über das Standesamt stellen. Auch Vor- und Sachstandsanfragen müssen Sie nicht an das Oberlandesgericht, sondern ausschließlich an das Standesamt richten.
- Melden Sie Ihre Eheschließung bei dem für Sie zuständigen Standesamt an.
  - Beantragen Sie dort die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehefähigkeitszeugnisses (Antragsvordruck). Eine Antragstellung unmittelbar beim Oberlandesgericht ist nicht möglich. Das Standesamt ist Ihr alleiniger Ansprechpunkt im Befreiungsverfahren.
  - Die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte bereitet den Antrag vor und berät Sie im Einzelfall über noch benötigte Unterlagen.
  - Das Standesamt leitet Ihren Antrag mit den vollständigen Urkunden und Nachweisen an das zuständige Oberlandesgericht weiter.
  - Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin des Oberlandesgerichts prüft an Stelle der ausländischen Behörde, ob der Heirat nach dem Heimatrecht ein Hindernis entgegensteht oder eine Voraussetzung zur Eheschließung fehlt.
  - Sie erhalten einen Bescheid, in dem Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag mitgeteilt wird.
  - Sie erhalten außerdem einen Kostenbescheid. Bezahlen Sie die Gebühren.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

Sie müssen keine Fristen beachten. Planen Sie die mögliche Dauer des Verfahrens aber bei Ihren Hochzeitsvorbereitungen unbedingt mit ein.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ehefähigkeitszeugnis Befreiung für Ausländer</li> <li>• Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland heiraten wollen, benötigen ein Ehefähigkeitszeugnis des Heimatlandes</li> <li>• Auf Antrag Befreiung von der Vorlage oder Nachweis eines Ehefähigkeitszeugnisses möglich</li> <li>• Befreiung gilt für die Dauer von 6 Monaten             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Befreiung von der Vorlage/ Nachweis des Ehefähigkeitszeugnisses: EUR 15,00 bis EUR 305,00</li> <li>• Bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrags: die Hälfte der Gebühr für die Erteilung der Befreiung, mindestens aber EUR 15,00</li> </ul> </li> <li>• Kosten:</li> <li>• Fristen: keine</li> <li>• Zuständig: Oberlandesgericht</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare:
Ursprungsportal	